LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6840
zu Drucksache 18/6651
05. 07. 2023

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6651 –

Gebietskulisse der Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6651 –** vom 13. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Zurzeit bestehen erhebliche Unsicherheiten bei Landwirten und Winzern darüber, welche Gebiete die Sustainable Use Regulation (SUR) umfassen soll. Ziel der SUR-Richtlinie ist eine Halbierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030. Die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft und die Sicherung unserer Ernährung kann nur dann gelingen, wenn die Landwirte und Winzer eine langfristig zuverlässige und notwendige Planungssicherheit haben.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Gebiete umfasst der aktuelle Entwurf der SUR zu den sensiblen Gebieten?
2. Sind „Rote Gebiete“ im Gespräche, Teil der sensiblen Gebiete zu werden?
3. Sind Naturdenkmäler im Gespräche, Teil der sensiblen Gebiete zu werden?
4. Wie steht die Landesregierung dazu, dass Landschaftsschutzgebiete möglicherweise Teil des Totalverbots für Düngemittel werden?
5. Wie steht die Landesregierung dazu, dass Wasserschutzgebiete möglicherweise Teil des Totalverbots für Düngemittel werden?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Juli 2023

E: 05.07.2023
18/6840

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

5. Juli 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER) betreffend „Gebietskulisse der Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR)"
- Kleine Anfrage Drs. 18/6651 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Verordnungsvorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln der Europäischen Kommission vom 22. Juni 2022 (SUR) sind unter der Prämisse, Anwendung und Risiko von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 um 50 % zu reduzieren, auch Verbotsregelungen in den sogenannten „empfindlichen Gebieten" enthalten. Zu den wesentlichen Inhalten des Vorschlags sowie Zahlen zur Betroffenheit in Bezug auf die geplanten Verbote in sogenannten „empfindlichen Gebieten" haben wir im Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau am 06. Oktober 2022 und am 17. Januar 2023 sowie im Ausschuss für Europa und Eine Welt am 01. Dezember 2022 berichtet.

Der Verordnungsvorschlag zur SUR wird aktuell sehr kontrovers diskutiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die „sensiblen Gebiete" sind als sogenannte „empfindliche Gebiete" in Art. 3 Nr. 16 des Verordnungsvorschlags definiert. In Art. 18 des Verordnungsvorschlags ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in „empfindlichen Gebieten" geregelt.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Für Landwirtschaft und Weinbau sind die unter Art. 3 Nr. 16 unter Buchstabe f) genannten ökologisch empfindlichen Gebiete relevant:

„f) ein ökologisch empfindliches Gebiet wie etwa:

i) ein Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich etwaiger Schutzgebiete gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Änderungen dieser Gebiete aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung für Trinkwasserentnahmestellen;

ii) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG, gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG als besondere Schutzgebiete eingestufte Gebiete sowie alle sonstigen nationalen, regionalen oder lokalen Schutzgebiete, die von den Mitgliedstaaten an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA) gemeldet wurden;

iii) ein Gebiet, in dem durch die Überwachung von Bestäuberarten festgestellt wird, dass es eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergt, die nach den europäischen Roten Listen als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.[1]“

Laut diesen Definitionen zählen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand alle Wasser-, Trinkwasser-, Mineralquellen- und Heilquellenschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiete zu den ökologisch empfindlichen Gebieten. Zukünftig - ab 12. Juli 2027 - zählen aufgrund der Richtlinie (EU) 2020/2184 auch Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die einer Risikobewertung und einem Risikomanagement unterzogen werden, zu diesen Schutzgebieten; hier steht eine Konkretisierung durch den Bund im Zuge der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht noch aus.

Berücksichtig werden Gebiete, die an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA) gemeldet wurden.

Bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche von etwa 703.000 ha in Rheinland-Pfalz ergibt sich nach derzeitigem Stand, dass auf einer Fläche von etwa 264.000 ha (das entspricht ca. 37 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in RP) jegliche Anwendung

[1] BR Drs. 297/22 vom 27. Juni 2022

von Pflanzenschutzmitteln verboten wäre. Das bedeutet aktuell eine Betroffenheit von etwa 109.000 ha Ackerland (incl. 4.000 ha Gemüsebau), 21.500 ha Rebfläche und 2.800 ha Obstbau in Rheinland-Pfalz. Grünlandflächen fallen auch in die Kulissen, hier findet in der Regel aber kein flächendeckender Pflanzenschutz statt.

Sofern Gebiete, in denen Bestäuberarten vorkommen, die gemäß der europäischen roten Liste vom Aussterben bedroht sind, definiert werden, müsste diese Kulisse zusätzlich berücksichtigt werden.

Zu Frage 2:

Unter "Schutzgebiete" gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) fallen auch Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) als "gefährdete Gebiete" ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/271/EWG (Kommunale Abwasserrichtlinie) als "empfindliche Gebiete" ausgewiesen wurden.

Es kann also nicht ganz ausgeschlossen werden, dass auch die sog. „roten Gebiete“ in den Anwendungsbereich der SUR fallen. Das würde für Rheinland-Pfalz bedeuten, dass gegenüber der bisher ausgewiesenen betroffenen Gebietskulisse eine deutliche Erweiterung zu erwarten wäre.

Zu Frage 3:

Auf Basis des Verordnungsvorschlags sind Naturdenkmäler Gegenstand der „ökologisch empfindlichen Gebiete“.

Zu Frage 4:

Die Anwendung und ein mögliches Totalverbot von Düngemitteln in Landschaftsschutzgebieten ist nicht Gegenstand der SUR.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Zu Frage 5:

Die Anwendung und ein mögliches Totalverbot von Düngemitteln in Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand der SUR.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt